



Rechtliche Bestimmungen betreffend Vereine



- Rechtliche Grundlagen (Vereinsstatuten)
- Haftung des Vereins
- Veranstaltungsgesetz/ Tabakgesetz
- Sonstige Verpflichtungen -
Rechtsvorschriften

17.01.2011

1



Rechtliche Grundlagen

- Vereinsgesetz 2002
- Vereine = juristische Person
- Verein ist Träger von Rechte und
Pflichten
 - kann wie ein Privater handeln , ermöglicht Erwerb und
Besitz von Eigentum

17.01.2011

2



Verein

- Freiwilliger, auf Dauer angelegter,
- aufgrund von Statuten organisierter Zusammenschluss
- Mind. 2 Personen
- zur Verfolgung eines gemeinsamen ideellen Zwecks -

17.01.2011

3



Statuten

- Vereinsnamen - Sitz
- innere Organisation
- Erwerb, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Vertretung des Vereins
- Aufgaben - Zweck - Ziel
- ideelle Tätigkeit oder Gewinnerzielungsabsicht
- Ev. Haftung der Mitglieder

17.01.2011

4



Ideeller – wirtschaftlicher Verein

- Absicht des Vereins
 - Gewinnerzielung
 - wirtschaftliche Tätigkeit
 - ideeller Zweck

17.01.2011

5



Organe des Vereins

- Mitglieder (General-) versammlung
- Leitungsorgane – zumindest 2 Personen
- Zwei Rechnungsprüfer (muss nicht Vereinsmitglied sein)

17.01.2011

6



Pflichten des Vereins

- Anzeige der Vereinserrichtung an Vereinsbehörde
- Änderung Statuten
- Änderung organschaftlicher Vertretung
- Vereinsanschrift
- Rechnungslegung

17.01.2011

7



Rechnungslegung

- Laufende Aufzeichnung
 - Einnahmen
 - Ausgaben
- Vermögensübersicht - 5 Monate nach Rechnungsjahr (12 Monate)
- Prüfung 4 Monate danach

17.01.2011

8



Rechnungsprüfer

- Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Statutengemäße Verwendung der Mittel
→ Prüfbericht
- Informationspflicht an Leitungsorgan
- Eventuell Entsendung an Mitgliederversammlung

17.01.2011

9



Quantifizierte Rechnungslegung

- Bei großen Vereinen
- in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren Einnahmen oder Ausgaben

mehr als 3 Mio. €
oder Spenden mehr als 1 Mio. €
- Bilanz
Gewinn/Verlustrechnung
Abschlussprüfung

17.01.2011

10



Haftung

Einstehen für einen Schaden

- Nachteil der anderen am Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist



Schaden

Schaden kann resultieren aus

- vertraglichem Verhältnis oder
- deliktischem Verhalten (unerlaubte Handlungen z.B: Körperverletzung)



Beispiele

- Verbindlichkeit aus Kaufvertrag
- Verpflichtung aus Arbeitsverhältnis
→ Löhne, Abgaben
- Verletzung von Schutzpflichten als Veranstalter wenn daraus Schaden resultiert

17.01.2011

13



Haftung

- Schaden kann eintreten
- Beim Verein als Geschädigter – interne Haftung gegenüber Mitgliedern
- Verein als Schädiger – externe Haftung gegenüber Externen

17.01.2011

14



Haftung

- Haftung nach innen
 - Organe gegenüber Mitglieder
- Haftung nach außen (gegenüber Dritten)
 - Verein (ev. Organe) gegenüber Dritten

17.01.2011

15



Haftung nach Innen

Organ gegenüber Mitglieder

Haftung z.B. wegen

- Zweckwidriger Verwendung des Vereinsvermögens
- Missachtung der Verpflichtungen betreffend Finanz- und Rechnungswesen
- Inangriffnahme von Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung
- Fehlleistungen im Rahmen der finanziellen Gebarung des Vereins

17.01.2011

16



Haftung nach Innen

Mitglieder gegenüber Organen

Haftung z.B. wegen

- Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

Sonst **nur wenn dies in den Statuten**
besonders geregelt ist



Haftung nach Außen

- Grundsätzlich haftet nach außen Verein selbst
- **Keine Haftung der Mitglieder**
- Unter bestimmter Voraussetzung auch Haftung der Organe



Haftung der Organe

Haftung z.B. wegen

- Kridaträchtigem Handeln
 - Vereinsvermögen zerstört oder verschleudert
 - Keine Aufzeichnungen geführt
 - Kein Jahresabschluss erstellt
- Verletzung von ASVG - Bestimmungen
- Verletzung von steuerrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsübertretungen

17.01.2011

19



Grundlagen für Haftung

- Schaden
 - Vereinsvermögen wird geschmälert -
Entstehen von Verbindlichkeiten
- Rechtswidriges Verhalten
 - Gegen Gebote oder Verbote verstößt
 - Sorgfaltspflichten verletzt

17.01.2011

20



Sorgfaltspflichten

- **Beurteilung**
 - Welche Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind
 - z.B: bei Veranstaltung sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Akteure und Besucher zu treffen – Schutzabstände, Notausgänge, Notbeleuchtung
 - Alterskontrollen, Anweisung kein Alkohol an Junge Menschen
 - Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind bei Massenveranstaltungen zu treffen
- Grundsätzlich keine Haftung wenn Sorgfaltspflichten eingehalten werden

17.01.2011

21



Sorgfaltspflichten

- **Sorgfaltsmaßstab**
 - Abgestellt wird zum Vergleich auf das Verhalten einer sorgfältigen Person
 - Auch kann darauf abgestellt werden - welchen Personenkreis Teilnehmer angehört
 - Unterschied freiwillig - oder entgeltlich
 - Freizeit oder hauptberuflich
 - Ideeller Zweck oder Gewinnerzielungsabsicht

17.01.2011

22



Keine Haftung

- Keine Haftung
 - Für deliktisches Verhalten (z.B: Vereinsmitglied verletzt einen Dritten)
 - Für Verhalten Dritter (z.B: Wirt wird beauftragt bei Fest Speisen und Getränke auszuschenken – Zeltverleiher wird beauftragt Festzelt aufzustellen)
 - Für rechtswidriges Verhalten von anderen Vereinsmitgliedern

17.01.2011

23



Versicherung

- Jedenfalls Versicherung abschließen
 - Haftpflicht
 - Unfall
 - Rechtsschutz
 - Gebäude

17.01.2011

24



Andere Rechtsvorschriften

- Materiengesetze die Vereinsleben –
Tätigkeiten von Vereinen berühren z.B.:
- Veranstaltungsgesetz
 - Tabakgesetz
 - Jugendgesetz
 - Feuerpolizei
 - Sicherheitspolizeigesetz - Gefahrenabwehr
 - Gebrauchsabgabengesetz
 - Straßenverkehrsordnung
 - Gewerberecht etc.
 - vorgesehen sind

17.01.2011

25



Steuerrechtliche Vorschriften

- Körperschaftssteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- Werbeabgaben
- Kommunalsteuer
- Lohnsteuer Sozialversicherungsabgaben
- Vergnügungssteuer
- AKM Abgabe

17.01.2011

26



Veranstaltungsgesetz

➤ Veranstaltungsbegriff

- Öffentliche Theatervorstellungen, Filmvorführungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen
- Öffentlich = allgemein zugänglich

17.01.2011

27



Vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen

➤ Ausnahmen

- Veranstaltungen die unter die Bestimmungen des Vereinsgesetzes oder des Versammlungsgesetzes fallen
- Vorträge, Kurse etc zu wissenschaftlichen oder Volksbildungszwecken
- Schulveranstaltungen in den Einrichtungen
- Kulturelle und sportliche Veranstaltungen von Vereinen – satzungsmäßiger Zweck in der Pflege aller Bereiche Jugendlebens
- Veranstaltungen die im Volksbrauchtum begründet sind
- Musikdarbietungen ohne Berufsmusiker

17.01.2011

28



Vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen

➤ Ausnahmen

- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen
- Ausstellungen in baubehördlich bewilligten Gebäuden wenn Verwendungszweck entspricht
- Sportveranstaltungen in Sportstätten – ohne Gefährdung der Zuschauer
- Filmvorführungen in Gebäuden mit Geräten, die üblicherweise auch in Haushalten verwendet werden
- Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit Erwerbsausübung – Messen, Modeschau

17.01.2011

29



Veranstalter

- Natürliche oder juristische Person die Veranstaltung vorbereitet, durchführt oder gegenüber der Behörde als Veranstalter auftritt
- Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein

17.01.2011

30



Veranstalter - Anwesenheit

- Veranstalter muss während der Dauer der Veranstaltung anwesend
- Ansprechperson ersetzt Anwesenheit des Veranstalters
- Ankündigungen von Veranstaltungen mit Namen und Wohnsitz des Veranstalters

17.01.2011

31



Anmeldesystem

- Anmeldesystem statt Bewilligungssystem
- Unterlagen sind vom Veranstalter vorzulegen,
- Verantwortlichkeit liegt beim Veranstalter

17.01.2011

32



Wo ist anzumelden

- Gemeinde
Veranstaltung nur in einer Gemeinde
Bis 3.000 Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können
- Bezirksverwaltungsbehörde
Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Gemeinden
Ab 3.000 Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können
- Landesregierung
Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Bezirke
Über 50.000 Besucher die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können (z.B. Musikfestivals)

17.01.2011

33



Fristen

Anmeldefristen

- 4 Wochen vor Veranstaltung bei der Gemeinde
- 8 Wochen vor Veranstaltung bei der Bezirksverwaltungsbehörde - LReg

17.01.2011

34



Inhalt der Anmeldung

- Veranstalter
- Ansprechperson
- Wann und Wo und Was
- Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- TÜV Zertifizierung bei mobilen Einrichtungen
- Sicherheits-, verkehrs-, rettungstechnisches brandschutztechnisches Konzept
- Sanitäres Konzept
- Höchstzahl der Besucher die Veranstaltung besuchen können

17.01.2011

35



Bestätigung über Anmeldung

- Behörde folgt Bestätigung über Anmeldung aus
- Vorschreibung von Auflagen oder Maßnahmen durch Behörde möglich

17.01.2011

36



Veranstaltungsort

- Bewilligung – Eignung - der Betriebsstätte muss vor Anmeldung vorliegen

- Bewilligung wirkt 5 Jahre

- Bescheiden kommt dinglichen Wirkung zu

17.01.2011

37



Tabakgesetz - Rauchverbot

- Rauchverbot gilt in Räumen für
 1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
 2. Verhandlungszwecke und
 3. schulsportliche Betätigung
 4. Gastgewerbe

- Allgemeines Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte

17.01.2011

38



Öffentlicher Ort

- Unter einem „öffentlichen Ort“ im Sinne des Tabakgesetzes ist jeder Ort zu verstehen, der durch einen nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann
 - Amtsgebäude
 - Geschäftslokale
 - Einkaufszentren

17.01.2011

39



Rauchverbot

- Rauchverbot in Räumen der Gastronomie
 - 1. Betriebe des Gastgewerbes
 - 2. Betriebe nach § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 GewO
Anmerkung: Freie Gastgewerbe, Würstelstände und Buschenschankbuffets, Heuriger
 - 3. Betriebe nach § 111 Abs. 2 Z. 2 oder 4
Anmerkung: Gästebeherbergung, Schutzhütten, Privatzimmervermietung
 -

17.01.2011

40



Rauchverbot



- Rauchverbot auch bei gemeinnützigen Veranstaltungen wenn sie in ortsfesten Räumlichkeiten stattfinden (Feuerwehrfest, -bälle, sonstige Veranstaltungen)
- Gilt auch bei geschlossenen Veranstaltungen in „öffentlichen Räumen“ -Gastgewerbebetrieb Weihnachtsfeier, Hochzeit
- Zutrittsbeschränkungen z.B. Karten schränken Rauchverbot nicht ein
- Auch durch Vereinsgründung nicht zu umgehen

17.01.2011

41



Rauchverbot Ausnahmen

- In Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, können Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

17.01.2011

42



Rauchverbot Ausnahme

- Rauchverbot in Räumen der Gastronomie
 1. Gilt nicht, wenn mehrere Räume vorhanden, räumliche Trennung und nicht im Hauptraum und Mehrzahl der Räume Nichtraucher
 2. Grundfläche weniger als 50 m²
 3. Grundfläche zwischen 50m² und 80m² und räumliche Trennung nicht zulässig

17.01.2011

43



Rauchverbot Ausnahme

- Kein Rauchverbot bei Zeltfesten – wenn keine umschlossenen Baulichkeiten vorliegen

17.01.2011

44



Kennzeichnung des Rauchverbotes

Diese hat durch einen Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ zu erfolgen.

➤Anstatt eines Rauchverbotshinweises können auch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, verwendet werden.

➤Die Rauchverbotshinweise bzw. die Rauchverbotssymbole sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.



Danke für ihre Aufmerksamkeit